Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 81/25 22.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 21. Mai 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, Saal/Raum HKD I - Saal 111, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Ensheim Blatt 4998 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Ensheim	05	834/7	Gebäude- und Freifläche, Aufm Ficheler	553

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 280.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Auf´m Ficheler 16, 66131 Saarbrücken

Objektbeschreibung laut Gutachten:

Das Grundstück ist mit einem 3-Familienhaus mit interner PKW-Garage bebaut. Das Objekt ist leerstehend im Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss sind vermietet.

Das Objekt konnte nur teilweise besichtigt werden.
Das Dachgeschoss konnte wegen Verwehrung des Zutritts nicht besichtigt werden. Von der Mieterin wurden Fotoaufnahmen zur Verfügung gestellt. Es wurde zusätzlich ein angepasster Sicherheitsabschlag im DG wertmindernd verrechnet.

Ebenes Grundstück 553 m², Massivbau Baujahr 1954, Anbau/Erweiterung 1968,
Ausbau Dachgeschoss 1990, voll unterkellert,

Wohnung 1 mit 4Z/K/B/Diele/Wintergarten ca.92 m², Obergeschoss
Wohnung 2 mit 4Z/K/B/Abstellraum/Diele/Balkon ca.106 m², Dachgeschoss
Wohnung 3 mit 3Z/K/B/Diele ca.70 m², teilweise älter modernisiert (z.B. Dach, Fenster, Innenausbau, Außenanlage West), Gasheizung Baujahr 1983, erhebliche Feuchteschäden im Kellergeschoss, fehlende Genehmigung für Ausbau Dachgeschoss, Wintergarten, Vollunterkellerung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Leblang
Rechtspflegerin